

# RS Vwgh 2021/11/25 Ra 2018/06/0315

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2021

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs8

BauG Bgld 1997 §17

BauRallg

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2021/06/0001 B 16. Februar 2021 RS 1 (hier: ohne den dritten Satz)

## Stammrechtssatz

Nach der zu § 13 Abs. 8 AVG ergangenen hg. Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 28.9.2010, 2009/05/0316) hat die Baubehörde den Bauwerber auf einen Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen und ihm nahe zu legen, das Ansuchen entsprechend zu ändern. Ein solcher Hinweis erfolgte mit Schreiben der Behörde. Eine nochmalige Verpflichtung des LVwG, die Bauwerberin auf einen Widerspruch hinzuweisen, der bereits Gegenstand in den beiden Vorinstanzen war, besteht nicht. Es ist nicht Aufgabe der Baubehörden oder des LVwG, die Bauwerberin zu beraten, welche Änderungen das Bauvorhaben genehmigungsfähig machen könnten.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2018060315.L02

## Im RIS seit

10.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)